

Die Wehrpflicht.

Die schwerste Pflicht der Lößtauer Einwohner war im Mittelalter zweifellos die, dem Landesherrn Heeresfolge zu leisten. Wie oft und in welchem Umfange diese Verpflichtung zu erfüllen war, ganz von dem Bedürfnis des Fürsten abhängig, ist bei Lößtau nicht mehr nachzuweisen. Schon frühzeitig hatte man zu längeren Kriegszügen keine Einwohner ausrücken lassen, sondern „Söldner“ gemietet. Außerdem hatte die Gemeinde auch zu dem „Heerfahrtswagen“ beizutragen. Mit diesem Namen bezeichnet man diejenigen, jetzt durch den Train vertretenen, meist 4- oder 6spännigen Fuhrwerke, welche bei größeren Kriegsexpeditionen zum Transport von Bagage, Rüstungen, Munition und anderen Bedürfnissen dem Landesherrn gestellt werden mußten. Der Rat zu Dresden besaß einen eigenen „Heerfahrts“- oder „Bürgerwagen“; da aber die Dresdner Mannschaft beim Ausrücken mehrere nötig hatte, so wurden dazu die Dresden zunächst gelegenen Dörfer herangezogen. Später wurden diese Heerfahrtswagen in irgend einem Dorfe der Umgebung Dresdens eingestellt und mehrere Dörfer hatten zur Unterhaltung je eines solchen Wagens beizutragen. So war Lößtau mit Blauen und anderen Ortschaften verpflichtet, zur Unterhaltung eines längere Zeit in Blauen untergebrachten Heerfahrtswagens beizutragen. Lößtau war ferner gehalten, dem Landesherrn stets einen Mann als Soldaten zu stellen, der gewöhnlich gleich auf mehrere Jahre gemietet und dessen Unterhaltung die ganze Gemeinde bestritt. Als daher am 4. Januar 1759 der Prokuratoramtman in Meissen dem Richter und seinen Schöppen mitteilt, daß auf „Sr. Kgl. Maj. in Preußen höchste Spezialordre von den churfürstlich sächsischen Ländern hinwiederum eine Anzahl Rekruten verlangt“ würden und zwar von der Gemeinde Lößtau 1 Mann, „welcher an Maß 5 Fuß 2 Zoll lang, jedoch auch gesund sein müsse“, so mußten Richter und Schöppen „zur Erlangung desselben in ihrer Gemeinde mit aller Behutsamkeit und Verschwiegenheit diesfalls alle möglichen Veranstaltungen vornehmen und sich nichts zu Schulden kommen lassen“ und denselben längstens binnen 2 Tagen zum Amte einliefern.

III. Die Kgl. und Kaiserl. Behörden.

Die Landstraßen oder Chausseen nach Tharandt und